

## § 45 SCEBG

### Gesetz über die Beteiligung der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen in einer Europäischen Genossenschaft (SCE-Beteiligungsgesetz - SCEBG)

Bundesrecht

---

## Teil 4 – Grundsätze der Zusammenarbeit und Schutzbestimmungen

**Titel:** Gesetz über die Beteiligung der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen in einer Europäischen Genossenschaft (SCE-Beteiligungsgesetz - SCEBG)

**Normgeber:** Bund

**Amtliche Abkürzung:** SCEBG

**Gliederungs-Nr.:** 801-16

**Normtyp:** Gesetz

### § 45 SCEBG – Missbrauchsverbot

<sup>1</sup>Eine Europäische Genossenschaft darf nicht dazu missbraucht werden, den Arbeitnehmern Beteiligungsrechte zu entziehen oder vorzuenthalten. <sup>2</sup>Missbrauch wird vermutet, wenn ohne Durchführung eines Verfahrens nach § 18 Abs. 3 innerhalb eines Jahres nach Gründung der Europäischen Genossenschaft strukturelle Änderungen stattfinden, die bewirken, dass den Arbeitnehmern Beteiligungsrechte vorenthalten oder entzogen werden.